

ECKPUNKTE DER GESELLSCHAFT FÜR FREIHEITSRECHTE (GFF) ZUM DIGITALEN GEWALTSCHUTZGESETZ – MIT RECHT GEGEN DIGITALE GEWALT

DEZEMBER 2022

A. EXECUTIVE SUMMARY

- 1 Übergriffe im digitalen Raum häufen sich, immer mehr Menschen erfahren digitale Gewalt. Bisherige Maßnahmen verfehlen ihr Ziel – **Betroffene ziehen sich zurück, ihre Stimmen verstummen**. Sie selbst sollten sich besser gegen digitale Gewalt wehren können. Es ist Zeit für ein **Digitales Gewaltschutzgesetz mit neuen grundrechtssensiblen Instrumenten**. Es braucht:
 - 1) **zukunfts offene Anspruchsgrundlagen**, die die Probleme gezielt adressieren,
 - 2) **vereinfachte Verfahren**, in denen Gerichte rechtsstaatlich effektiv entscheiden, und
 - 3) die **Möglichkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen**, Betroffene in den Verfahren **zu unterstützen** und **Verfahren eigeninitiativ zu führen**.
- 2 Der Staat darf die Rechtsdurchsetzung im Netz nicht vorrangig privaten **Social Media-Plattformen** überlassen. Deren Entscheidungen sind **interessengeleitet und teils willkürlich**. Auch **Strafverfahren eignen sich strukturell nicht**, digitale Gewalt schnell zu beenden, und verlaufen oft im Sand. Stattdessen sollten **Gerichte über erforderliche und im Einzelfall verhältnismäßige Maßnahmen zur Abwendung digitaler Gewalt** entscheiden. Beantragen können sollten die Maßnahmen betroffene Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen. Insbesondere sollten sie die **Sperrung einzelner Accounts** erreichen können. Das ist gerade für die Fälle nötig, in denen die Plattformen die eigenen (wirtschaftlichen) Interessen über die Grundrechte der Betroffenen stellen oder aufgrund ihrer Nutzungsbedingungen Accounts nicht sperren, obwohl deren Handlungen gegen nationales Recht verstoßen.
- 3 Ein solches Digitales Gewaltschutzgesetz kommt ganz **ohne zusätzliche staatliche Überwachungsmaßnahmen** aus. Es bedarf auch **keiner Verifizierungs- oder Klarnamenpflicht**, die eine anonyme Nutzung der Plattformen unmöglich machen und so gerade vulnerable Gruppen von diesen Foren und damit vom öffentlichen Meinungs austausch ausschließen würden. **Für eine schnelle Beendigung digitaler Gewalt muss niemand wissen, wer hinter einem Account sozialer Medien steht**. Es entstehen keine massiven Datenwüsten, Datenschutz und Anonymität im Netz sind gewahrt, genauso wie die Grundrechte von Betroffenen digitaler Gewalt und der Internetöffentlichkeit.

B. HINTERGRUND

4 Der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition¹ sieht unter den Zeilen 483 ff. vor:

„Mit einem Gesetz gegen digitale Gewalt werden wir rechtliche Hürden für Betroffene, wie Lücken bei Auskunftsrechten, abbauen und umfassende Beratungsangebote aufsetzen. Wir schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronische Verfahren zur Anzeigenerstattung und für private Verfahren und ermöglichen richterlich angeordnete Accountsperrern.“

5 Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) arbeitet, gefördert von der Alfred Landecker Foundation, in der Marie-Munk-Initiative an einem Diskussionsentwurf für ein Digitales Gewaltschutzgesetz, das insbesondere richterlich angeordnete Accountsperrern ermöglicht.²

C. AKTUELLE SITUATION

6 Das Internet ist ein zentraler Ort für Meinungsaustausch und Partizipation, insbesondere für die Menschen und Communities, die im analogen Raum kaum gesehen und gehört werden. Gleichzeitig häufen sich die Übergriffe im digitalen Raum, immer mehr Menschen erfahren digitale Gewalt. **Sie ziehen sich zurück, ihre Stimme verstummt.** Digitale Gewalt führt zudem nicht selten zu Einschüchterungen, Übergriffen und **Gewalt in der analogen Welt.** Digitale Gewalt betrifft so Einzelne ebenso wie unser gesellschaftliches Miteinander und fordert unsere Demokratie heraus.

7 Der Begriff digitale Gewalt dient in der öffentlichen Diskussion als Sammelbegriff für verschiedene Formen von An- und Übergriffen, die oft anonyme Täter*innen im digitalen Raum und/oder mit technischen Hilfsmitteln und digitalen Medien verüben. Der Begriff deckt verschiedene Phänomenbereiche ab und lässt sich auf neuere Begehungsformen, wie etwa das schwarmförmige Verhalten vieler Einzelakteur*innen, sowie die Weiterentwicklung digitaler Räume mit potentiell neuen Formen digitaler Gewalt anwenden. **Digitale Gewalt ist so mehr als „Hass im Netz“**, auch wenn die Öffentlichkeit die Begriffe häufig synonym verwendet. Neue staatliche Maßnahmen sollten daher – soweit möglich und erforderlich – weitere Bereiche wie beispielsweise Cyberstalking, Cybermobbing und Doxxing (Veröffentlichen privater Daten im Netz) adressieren.

8 Eine 2021 durchgeführte Online-Befragung der GFF unter rund 1.000 repräsentativ ausgewählten Befragten zeigt, dass jede vierte junge Frau zwischen 18 und 34 Jahren in Deutschland bereits digitale Gewalterfahrungen gemacht hat.³ Jede dritte junge Frau befürchtet demnach auch, dass jemand intime Fotos von ihr im Netz veröffentlichen könnte. Unter den Betroffenen sind Frauen aus marginalisierten Communities besonders stark vertreten. Auch andere Studien kommen zu drastischen Ergebnissen. So sind rund 80 Prozent der deutschen Internetnutzer*innen bereits Zeug*innen von Hasskommentaren im

1 SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025.

2 Gesellschaft für Freiheitsrechte (2021): Marie-Munk-Initiative – Mit Recht gegen Hass im Netz.

3 Gesellschaft für Freiheitsrechte (2021): Studie zur Verbreitung und Wahrnehmung von Digitaler Gewalt.

Internet geworden. Es zeigt sich, dass vor allem junge Menschen Hass im Netz wahrnehmen.⁴ Das bleibt nicht ohne Folgen: **Immer mehr Nutzer*innen fühlen sich nicht sicher im Netz, ziehen sich aus Online-Debattenräumen zurück oder werden regelrecht zum Schweigen gebracht (sog. Silencing-Effekt).** Nach einer Studie des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft bekennen sich mehr als 50 Prozent der befragten Internetnutzer*innen seltener zu ihrer politischen Meinung, 47 Prozent bestätigten, dass sie sich wegen Hassrede in digitalen Debattenräumen weniger zu Wort melden.⁵

D. ZIELSETZUNG

9 Bislang konzentrieren sich die staatlichen Maßnahmen zum Umgang mit digitaler Gewalt insbesondere auf zwei Bereiche: Traditionell versuchen das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und jüngst auch der Digital Services Act (DSA) auf EU-Ebene, **die Plattformen** selbst und insbesondere ihren internen Umgang mit illegalen Inhalten **zu regulieren**. Die Gefahren für die Meinungsfreiheit, die von einer Kopplung von Strafnormen an private Lösungsverfahren ausgehen, sind dabei hinlänglich bekannt.⁶ In Deutschland steht zudem gegenwärtig der (wenig erfolgreiche) Versuch im Mittelpunkt, die **Strafverfolgung von Straftaten** im Netz zu intensivieren.

10 Der geplante Gesetzentwurf der GFF soll mit **richterlich angeordneten Accountsperrn** einen weiteren Baustein liefern. Betroffene sollen der digitalen Gewalt selbst ein Ende setzen können, indem sie bei Gericht insbesondere die Sperrung des Täter*innen-Accounts beantragen. Die Idee geht u.a. auf einen Vorschlag von Dr. Ulf Buermeyer zurück, der auf zehn Jahre Erfahrung als Richter am Landgericht Berlin zurückblickt und derzeit hauptamtlicher Vorsitzender der GFF ist.⁷ Sie findet sich inzwischen in Anträgen der Bundestagsfraktionen der FDP⁸ und DIE LINKE⁹ aus der vergangenen Legislaturperiode sowie in Stellungnahmen und Beschlüssen des Deutschen Juristinnenbundes (djb)¹⁰, des Bundes Deutscher Kriminalbeamter¹¹ (also der Berufsorganisation der Strafrechtsexpert*innen der Polizei) und der Beratungsstelle für Betroffene digitaler Gewalt HateAid.¹²

11 Mit Verabschiedung des DSA, der weitgehend das bisher in Deutschland geltenden NetzDG ersetzt,¹³ besteht in dessen unmittelbarem Anwendungsbereich kein Spielraum für nationale Gesetzgebung. Der DSA lässt aber **einzelne gerichtliche Maßnahmen** zur Beendigung von Rechtsverletzungen ausdrücklich zu (Art. 6 Abs. 4 DSA). Er entfaltet so keine umfängliche Sperrwirkung für Ausgestaltungen zivilrechtlicher Verfahren, in denen im Ergebnis Gerichte Plattformen die Sperrung individueller Nutzer-Accounts auferlegen können. Zu diesem

4 Landesanstalt für Medien NRW (2022): Ergebnisbericht. forsa-Befragung zu: Hate Speech 2022.

5 Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) (2019): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie.

6 Reporter ohne Grenzen, Regulierung 2.0 (2018).

7 Buermeyer (2019): Hass und Hetze im Netz. Was man statt einer Klarnamenpflicht tun kann, in: Tagesspiegel. S. auch jüngst Buermeyer (2022): Rechtlos, aber das muss nicht so bleiben, in: Süddeutsche Zeitung.

8 Antrag der FDP Fraktion (2020): Meinungsfreiheit verteidigen – Recht im Netz durchsetzen. BT-Drucks. 19/16477.

9 Antrag der Fraktion DIE LINKE (2020): Digitale Gewalt gegen Frauen. BT-Drucks. 19/25351.

10 Deutscher Juristinnenbund (djb) (2019): Policy Paper. Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen.

11 Bund deutscher Kriminalbeamter (2019): Bundesvorstandssitzung mit weitreichenden Beschlüssen.

12 HateAid (2020): Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.

13 Bundesregierung (2022): Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion – Digital Services Act. BT-Drucks. 20/2308.

vorläufigen Ergebnis kommt ein von der GFF in Auftrag gegebenes Gutachten, dessen Veröffentlichung für Januar 2023 geplant ist.

E. **ECKPUNKTE ZUM DIGITALE GEWALTSCHUTZGESETZ**

I. **Erforderliche Maßnahmen zur Beendigung und Verhinderung digitaler Gewalt**

- 12 Das Digitale Gewaltschutzgesetz soll Richter*innen ermächtigen, die **erforderlichen Maßnahmen** zu treffen, um digitale Gewalt zu beenden und weitere Verletzungen abzuwenden. Dafür müssen sie die verschiedenen Grundrechtspositionen wie den Schutz der persönlichen Ehre und die Meinungsfreiheit in Einklang bringen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere **zeitweilige oder auch dauerhafte Accountsperrn**. Der geplante Gesetzentwurf soll eine **Generalklausel mit Regelbeispielen** vorsehen und orientiert sich damit am bisherigen Gewaltschutzgesetz.¹⁴ Kernpunkt sollte zwar sein, die Möglichkeiten Betroffener zu erweitern, indem sie Accountsperrn beantragen können. Wie beim „analogen“ Gewaltschutz ließe sich ein Gesetz gegen digitale Gewalt aber auch dazu nutzen, bislang rein richterrechtlich geformte konkrete Anspruchsziele explizit festzuhalten. Betroffene könnten so auf einen Blick erkennen, dass ihnen ein entsprechender Anspruch zusteht, um bestimmten Formen digitaler Gewalt wirksam zu begegnen. Beispielsweise bewertet die Rechtsprechung das Eröffnen eines Fake-Profiles durch einen Dritten als Beleidigung der Person, die von dem Identitätsdiebstahl betroffen ist, und spricht ihr zivilrechtliche Unterlassungsansprüche zu. Dieser Anspruch ist für die betroffene Person bislang ohne anwaltlichen Rat nur schwer nachvollziehbar. Ein Digitales Gewaltschutzgesetz könnte hier für mehr Rechtsklarheit sorgen, indem es diesen und weitere Fälle als Regelbeispiel aufzählt.
- 13 Der Begriff **der digitalen Gewalt** bedarf, wie bereits oben angedeutet, notwendigerweise der Eingrenzung, um rechtlich handhabbar zu sein. Statt des offenen, rechtlich nicht etablierten Begriffs, sind einzelne Formen digitaler Gewalt konkret zu nennen. Jedenfalls sollten die Straftaten, die bislang § 1 Abs. 3 NetzDG nennt, Maßnahmen nach einem neuen Gesetz begründen können. Sie ermöglichen zum Teil bereits jetzt den Betroffenen als Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB, ihre Rechte selbst vor den Zivilgerichten einzuklagen (zur kollektiven Rechtsdurchsetzung sogleich). Die Liste ist jedoch auszuweiten, um andere Formen digitaler Gewalt abzudecken, die in der Plattformöffentlichkeit stattfinden und bei denen sich das typische Gefahrenpotential sozialer Medien realisiert. Einzubeziehen sind insbesondere spezifische Formen bildbasierter digitaler Gewalt, die Veröffentlichung privater Daten oder Cybermobbing, wie sie auch der aktuelle Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt adressiert.¹⁵ Dagegen können Gerichte nicht die Nutzungsbedingungen der Plattformen heranziehen, um Maßnahmen nach einem Digitalen Gewaltschutzgesetz zu begründen. Diese privaten Standards mit globalem Geltungsanspruch verbieten bestimmte Inhalte auf den Plattformen, die nicht zwangsläufig nach deutschem Recht illegal sind – sie zur Begründung gerichtlich angeordneter

14 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG).

15 Europäische Kommission (2022): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Accountsperrern heranzuziehen, würde das sorgsam austarierte Gleichgewicht der betroffenen Grundrechtspositionen zulasten der Meinungsfreiheit verschieben.

- 14 Neben Betroffenen selbst sollten auch **zivilgesellschaftliche Organisationen**, die Betroffene beraten und digitale Gewalt bekämpfen, entsprechende Gewaltschutzanträge bei Gericht stellen und die Verfahren im eigenen Namen führen können. Sie sollten Anträge für einzelne Betroffene stellen und diese so unterstützen können (Prozessstandschaft). Daneben sollten sie, ähnlich wie das etwa Art. 80 Abs. 2 DSGVO vorsieht, eigeninitiativ aus eigenem Recht gegen bestimmte Formen digitaler Gewalt vorgehen können (Verbandsantragsrecht). Ansonsten bleibt der Rechtsschutz lückenhaft: Betroffene können oder wollen Verfahren nicht selbst führen. Bei einer Vielzahl strafbarer Äußerungen existiert zudem keine individuell betroffene Person, die auch nur die Löschung erreichen könnte. Schließlich betreffen öffentlich geäußerte rechtsverletzende Inhalte eines Accounts oft eine Vielzahl einzelner Personen. Sind diese Rechtsverletzungen ausreichend objektivierbar, muss es darum gehen, weitere digitale Gewalt effektiv zu verhindern. Um Missbrauch zu vermeiden, sollte eine staatliche Stelle die jeweilige Organisation anerkennen. Entscheidend ist, dass sie nachweisbar die Interessen von Personen und/oder Personengruppen vertritt, die von digitaler Gewalt betroffen sind.
- 15 Da Accountsperrern in hohem Maße grundrechtssensibel sind, sollen Richter*innen sie nur aussprechen, wenn sie **zumutbar und** insbesondere unter Beachtung der betroffenen Grundrechte innerhalb der dreiseitigen Kommunikationsbeziehung **verhältnismäßig** sind. Die Maßstäbe können sich grundsätzlich an der Regelung in Art. 23 DSA orientieren. Die Regelung sieht vor, dass Plattformen selbst einzelne Accounts sperren können, die ihre Dienste missbrauchen. Die Erheblichkeitsschwelle für Accountsperrern bemisst sich so an quantitativen (absolute Anzahl der Rechtsverletzungen) und qualitativen Kriterien (Schwere der Rechtsverletzung, Intention der Accountinhaber*innen).
- 16 Um effektive Maßnahmen gegen digitale Gewalt zu etablieren, kommt es nicht nur darauf an, die Anspruchsvoraussetzungen zu formulieren. Es ist mindestens ebenso entscheidend, ein geeignetes **Verfahren zur Durchsetzung der Accountsperrern** vorzusehen. Das Verfahren muss den konkreten Umständen der jeweils relevanten Äußerung Rechnung tragen. Auch bei anonymen Äußerungen müssen Gerichte im Wege von Eilentscheidungen schnell entscheiden können und ihre Anordnungen müssen effektiv durchgesetzt werden. Daher sollte sich der Gewaltschutzantrag gegen die Plattformen richten. Ein entsprechendes Verfahren kann sich an den Regelungen im Urheberrecht sowie im TTDSG orientieren, die Auskunft über den Ursprung verletzender Handlungen ermöglichen. Das Gericht ordnet an, dass die Plattform berechtigt und verpflichtet ist, den Account zu sperren. Die Entscheidung sollte sich auch auf solche Umgehungsversuche erstrecken, die für die Plattformen erkennbar sind. Die Plattform muss den Account über das Verfahren über die jeweilige Benutzeroberfläche sowie eine ggf. hinterlegte Kontaktadresse informieren. Die Person hinter dem anonymen Account sollte dann – vermittelt durch die Plattform – eine Stellungnahme bei Gericht einreichen können, ohne sich offenbaren zu müssen. Das Gericht muss diese bei der Entscheidung berücksichtigen. Unabhängig davon sollten Accountinhaber*innen als Betroffene gegen die Entscheidung selbst vorgehen können – in diesem Fall sollten sie aber ihre Anonymität aufgeben müssen.

17 Die **Kostenverteilung** sollte sich grundsätzlich an der flexiblen Grundregel des § 81 FamFG orientieren. Das Gericht könnte dabei im Regelfall davon absehen, Kosten zu erheben, bei missbräuchlicher Antragstellung könnte es dagegen die Kosten den Antragsteller*innen auferlegen. Um zu gewährleisten, dass die Gerichte schnell entscheiden können, sollte der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten zudem auf eine **Konzentration der örtlichen Zuständigkeiten** in den Bundesländern und auf die **Einrichtung spezialisierter Spruchkörper** bei den zuständigen Gerichten hinwirken.

18 Die Maßnahmen nach einem Digitalen Gewaltschutzgesetz sollten grundsätzlich die **Strafverfolgung** ebenso unberührt lassen wie zivilrechtliche **Ansprüche** gegen die Accountinhaber*innen wie Unterlassungs- oder Geldentschädigungsansprüche, für die Betroffene regelmäßig erst ein gerichtliches Auskunftsverfahren durchführen müssen. Hier sollte das Digitale Gewaltschutzgesetz verhindern, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Accountsperre die entsprechenden Beweise verlieren und diese daher das Verfahren einstellen müssen. Daher sollten die Plattformen verpflichtet sein sicherzustellen, dass Strafverfolgungsbehörden für eine gewisse Zeit auf die Inhalte der gesperrten Accounts zur Beweiserhebung und -sicherung zugreifen können. Eine vergleichbare Regelung sieht etwa der Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor (Art. 25 Abs. 6).¹⁶ Das dient außerdem Accountinhaber*innen, die sich erfolgreich gegen eine angeordnete Sperre wehren und somit ein Interesse an der Wiederherstellung der Inhalte haben.

II. Weitere Maßnahmen

19 Der Koalitionsvertrag sieht vor, umfassende Beratungsangebote aufzusetzen. Dafür sind die bereits innerhalb der Zivilgesellschaft **bestehenden Beratungsstrukturen auszubauen** und, wo nötig, **neue Strukturen inkl. digitaler Beratungsformen** aufzubauen. Dafür sollte der Gesetzgeber im aktuell geplanten Demokratiefördergesetz den Katalog förderungswürdiger Maßnahmen entsprechend anpassen und digitale Gewalt ausdrücklich aufführen.¹⁷ Menschen sollten unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und entsprechend ihren alltäglichen Gewohnheiten Hilfe erhalten können.¹⁸ Die entsprechenden Förderrichtlinien¹⁹ sollten so formuliert sein, sodass sie eine langfristige und umfassende Förderung ermöglichen. Nur so können die zivilgesellschaftlichen Organisationen entsprechende Strukturen und Kompetenzen mit Kontinuität im Personalbestand aufbauen. Die Förderung muss zudem gewährleisten, dass sie der Aufgabe nachkommen können, entsprechende Gewaltschutzanträge zu stellen.

20 Daneben bedarf es der vereinbarten Überarbeitung der Auskunftsrechte sowie weiterer Maßnahmen, die im Koalitionsvertrag zum Teil fehlen. Der Kampf gegen digitale Gewalt ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen und entsprechend umfassend anzugehen. Die

16 Europäische Kommission (2022): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

17 Bündnis F5 (2022), Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Demokratiefördergesetzes (DFördG).

18 Dies zeigt auch die Praxis der Betroffenenberatungsstelle HateAid, bei denen der Großteil der Anfragen per E-Mail, Chat oder Messenger eingeht.

19 S. beispielhaft Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . (2021): Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!

Maßnahmen auf individueller, institutioneller und staatlicher Ebene müssen ineinandergreifen, um digitale Gewalt zu verhindern und ihre Folgen zu lindern. Nötig sind zudem die Sensibilisierung von Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, der weitere Aufbau von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie die Förderung von Forschungsvorhaben zu digitaler Gewalt sowie zu digitalen Gewalterfahrungen mehrfach marginalisierter Communities.

Literaturverzeichnis (Stand: 12. Dezember 2022)

Antrag der FDP Fraktion (2020): Meinungsfreiheit verteidigen – Recht im Netz durchsetzen. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/ 16477 ([Link](#)).

Antrag der Fraktion DIE LINKE (2020): Digitale Gewalt gegen Frauen. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/25351 ([Link](#)).

Buermeyer, Ulf: Hass und Hetze im Netz. Was man statt einer Klarnamenpflicht tun kann, in: Tagesspiegel (2019) ([Link](#)).

Buermeyer, Ulf: Rechtlos, aber das muss nicht so bleiben, in: Süddeutsche Zeitung vom 11. November 2022 ([Link](#)).

Bund deutscher Kriminalbeamter (2019): Bundesvorstandssitzung mit weitreichenden Beschlüssen ([Link](#)).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!) ([Link](#)).

Bündnis F5 (2022), Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Demokratiefördergesetzes (DFördG) ([Link](#))

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG), zuletzt geändert am 10. August 2021 ([Link](#)).

Bundesregierung (2022): Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion – Digital Services Act. Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/2308 ([Link](#)).

Deutscher Juristinnenbund (djb) (2019): Policy Paper. Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen ([Link](#)).

Europäische Kommission (2022): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ([Link](#)).

Daniel Geschke, Anja Klaußen, Matthias Quent, Christoph Richter (2019): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung des Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) ([Link](#)).

Gesellschaft für Freiheitsrechte (2021): Marie-Munk-Initiative – Mit Recht gegen Hass im Netz ([Link](#)).

Gesellschaft für Freiheitsrechte (2021): Studie zur Verbreitung und Wahrnehmung von Digitaler Gewalt ([Link](#)).

Landesanstalt für Medien NRW (2022): Ergebnisbericht. forsa-Befragung zu: Hate Speech 2022 ([Link](#)).

HateAid (2021): Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes ([Link](#)).

Reporter ohne Grenzen (2018), Regulierung 2.0 – Warum soziale Netzwerke, Suchmaschinen & Co. ein Teil der informationellen Grundversorgung geworden sind –und wie sie reguliert werden sollten, um die Meinungs- und Pressefreiheit zu schützen, Empfehlungen von Reporter ohne Grenzen Deutschland an die deutsche Bundesregierung und den Deutschen Bundestag ([Link](#)).

SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 ([Link](#)).